

**SATZUNG ZUR 2. ÄNDERUNG DER SATZUNG
über die
ERHEBUNG VON BENUTZUNGSgebÜHREN
für den Rettungsdienst nach § 2 Absatz 2 SächsBRKG i. g. F. für Benutzer nach § 32 Absatz
5 Satz 2 SächsBRKG i. g. F. im Rettungszweckverband der Landkreise
Döbeln, Leipziger Land und des Muldentalkreises
- 2. Änderung der Benutzungsgebührensatzung -**

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst nach § 2 Absatz 2 SächsBRKG i. g. F. für Benutzer nach § 32 Absatz 5 Satz 2 SächsBRKG i. g. F. im Rettungszweckverband der Landkreise Döbeln, Leipziger Land und des Muldentalkreises - Benutzungsgebührensatzung - n der Fassung des Beschlusses Nr. 172/2006 vom 16.10.2006 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung wie folgt geändert:

§ 1

**2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den
Rettungsdienst nach § 2 Absatz 2 SächsBRKG i. g. F. für Benutzer nach § 32 Absatz 5 Satz
2 SächsBRKG i. g. F. im Rettungszweckverband der Landkreise Döbeln, Leipziger Land und
des Muldentalkreises
- 2. Änderung der Benutzungsgebührensatzung -**

Der § 4 wird gestrichen und ersetzt durch:

§ 4

Benutzungsgebührensatz

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt der RZV Benutzungsgebühren für die
**Inanspruchnahme des Notarzteinsetzfahrzeuges
81,20 EURO,**

**Inanspruchnahme des Rettungstransportwagens
211,30 EURO,**

**Inanspruchnahme des Krankentransportwagens
80,90 EURO ab Besetzt- km 151 zzgl. 2,30 EURO/km.**

§ 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Benutzungsgebührensatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Grimma, 17.10.2007

Dr. Gerhard Gey
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 3 Abs. 5 SächsLKrO:

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.